



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82312
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium
für Landesverteidigung

MDR - 42972-2019-11
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wehrgesetz 2001,
das Heeresdisziplinalgesetz 2014,
das Heeresgebührengesetz 2001,
das Auslandseinsatzgesetz 2001,
das Militärbefugnisgesetz,
das Sperrgebietsgesetz 2002,
das Munitionslagergesetz 2003,
das Militärauszeichnungsgesetz 2002,
das Verwundetenmedaillengesetz
und das Truppenaufenthaltsgesetz
geändert werden (Wehrrechts-
änderungsgesetz 2019 – WRÄG 2019);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 20. Februar 2019

zu S91000/5-ELeg/2018 (1)

Zu dem mit Schreiben vom 14. Jänner 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 5 (Änderung des Militärbefugnisgesetzes):

Im Hinblick auf die angedachten Änderungen des Militärbefugnisgesetzes ist zunächst festzuhalten, dass der Vollzug von Sicherheitsagenden in Österreich grundsätzlich den Polizeibehörden obliegt.

Kritisch gesehen wird daher insbesondere § 8 Abs. 2a bzw. Abs. 3, wonach es militärischen Organen im Wachdienst künftig möglich sein soll, bei Verdacht einer öffentlichen Beleidigung des Bundesheeres oder einer selbstständigen Abteilung des Bundesheeres Personenkontrollen durchzuführen bzw. Identitätsfeststellungen vorzunehmen.

In den Erläuterungen wird diesbezüglich auf öffentliche Veranstaltungen des Bundesheeres Bezug genommen (z. B. Angelobungen oder Leistungsschauen), bei denen das Bundesheer von Demonstranten durch Zurufe, Sprechchöre oder den Text auf mitgeführten Transparenten beleidigt wird. Die Argumentation, dass für Personenkontrollen bzw. Identitätsfeststellungen oftmals „keine hierzu zuständigen Exekutivorgane vor Ort“ sind, kann seitens des Amtes der Wiener Landesregierung nicht nachvollzogen werden, zumal der Vollzug des Versammlungsrechtes zu den Kernaufgaben der Polizei zählt. Auch dass „das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Bundesheer nachhaltigen Schaden nehmen“ kann, wenn das Bundesheer „zwar einerseits „Schutz und Hilfe“ anbietet, jedoch andererseits nicht einmal selbst in der Lage ist, die Identität von Personen festzustellen, die es in strafrechtlich relevanter Weise beleidigen“, scheint dem Amt der Wiener Landesregierung überzogen. Auch andere staatliche Organisationen, die der Bevölkerung Schutz und Hilfe anbieten, dürfen aufgrund des Gewaltmonopols der Polizei keine Identitätsfeststellungen durchführen.

Auffallend ist weiters die häufige Bezugnahme auf Parallelbestimmungen im Sicherheitspolizeirecht, mit denen gleichgezogen werden soll, so etwa in §§ 22 Abs. 2a, 22 Abs. 2b, 22 Abs. 3 und 25 Abs. 1 (insbesondere betreffend Auskunftersuchen an Telekommunikationsdienstbetreiber und Datenübermittlungen des Bundesheeres an andere inländische Behörden). Die Notwendigkeit der Übernahme von Polizeiaufgaben durch das Bundesheer ist nicht nachvollziehbar.

Zu den Befugnisweiterungen für militärische Organe bzw. Dienststellen im Bereich der elektronischen Überwachung (§ 22) und der angedachten Änderung in § 25 (Datenübermittlungen des Bundesheeres an andere inländische Behörden) wird angemerkt, dass die Voraussetzungen hier sehr unbestimmt formuliert sind und daher mit dem Legalitätsprinzip nicht im Einklang stehen.

Die mit der gegenständlichen Novelle des Militärbefugnisgesetzes vorgesehenen Befugnisweiterungen sind aus der Sicht des Amtes der Wiener Landesregierung daher jedenfalls zu hinterfragen.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 62 (zu MA 62 – I/47933/2019) mit dem Ersuchen um Weiter- leitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>